

ENGELBERGERSCHULVEREIN e.V.

BEITRAGSORDNUNG

Die Mitgliedschaft im Engelberger Schulverein e.V. ist in der Regel mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verbunden. Diese Mittel werden benötigt, um den Betrieb der Schule mitzufinanzieren.

1. Elternbeitrag / Schulgeld

Für Mitglieder nach § 3.1 der Satzung gilt die Elternbeitragsordnung: Die Aufnahme eines Kindes in die Freie Waldorfschule Engelberg bzw. in den Kindergarten hängt nicht von der Höhe des Mitgliedsbeitrages der Eltern ab. Eine Auswahl der Kinder nach dem Einkommen der Eltern widerspricht dem sozialen Anliegen der Waldorfpädagogik. Die Einführung neuer Eltern in die Finanzfragen erfolgt deshalb nach der pädagogischen Aufnahme des Kindes durch einen Vertreter der Elternschaft und den Geschäftsführer des Schulvereins. Die Aufbringung der Mitgliedsbeiträge erfolgt einerseits nach sozialen Gesichtspunkten in der Form der freien Selbsteinschätzung. Andererseits muss die Kostendeckung gesichert werden. Allen Mitgliedern ist der Kostendeckungssatz zu nennen. Dieser Kostendeckungssatz wird als Mindestbeitrag erwartet. Er beläuft sich bei einem Kind auf EUR 212,-- pro Monat. Als Familienbeitrag gilt bei zwei Kindern an der Schule EUR 302,-- pro Monat, bei drei und mehr Kindern EUR 358,-- pro Monat als Mindestbeitrag.

Die Notwendigkeit der Unterschreitung aller Beitragssätze muss gegenüber dem Eltern-Beitrags-Gremium in einem Gespräch begründet werden. Kann zwischen Eltern und Eltern-Beitrags-Gremium keine einvernehmliche Beitragshöhe gefunden werden, wird vom Vorstand des Schulvereins nach Kenntnis und Abwägung der Sachlage ein Beitrag festgesetzt. Auf Antrag bietet der Schulverein allen Eltern an, einen Elternbeitrag zu vereinbaren, der 5% des Haushaltsnettoeinkommens der Eltern je Kind, das die Schule besucht, nicht übersteigt.

2. Trägerbeitrag

Für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte wird ein Trägerbeitrag erhoben. Er beläuft sich bei einem Kind auf EUR 34,-- pro Monat. Als Familienbeitrag gilt bei zwei Kindern an

der Schule EUR 68,-- pro Monat, bei drei und mehr Kindern EUR 102,-- pro Monat. Für Mitglieder nach § 3.2 der Satzung gelten Mindestbeiträge von EUR 31,--/Jahr (bei juristischen Personen von EUR 143,--/Jahr). Ermäßigungen können beim Vorstand des Engelberger Schulverein e.V. beantragt werden.

3. Von allen Mitgliedern werden je nach den persönlichen Möglichkeiten freiwillige Spenden zur Förderung der Ziele des Engelberger Schulvereins e.V. erhofft.

4. Es werden Spendenbescheinigungen ohne Aufforderung (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) ausgestellt.

5. Die Schulgemeinschaft ist auf die praktische Mitarbeit und ideelle Beteiligung der Elternhäuser angewiesen. Im Regelfall soll jedes Elternhaus daher jeweils

- in mindestens einem permanenten Arbeitskreis oder Gremium mitwirken,
- ferner sich individuell oder im Rahmen der Klassengemeinschaft in der Vorbereitung und Durchführung der Schulfeste und anderer Schulveranstaltungen beteiligen
- und bei der Gebäudeinstandhaltung mitarbeiten.

Daneben kann durch Beschluss des Vorstandes eine Verpflichtung für alle Elternhäuser ausgesprochen werden, sich an besonderen Arbeitseinsätzen des Schulvereins zu beteiligen. In diesem Fall kann für die Nichtteilnahme eine angemessene finanzielle Ersatzleistung (max. EUR 15,--/Stunde) auferlegt werden. Der Umfang derartiger Verpflichtungen darf in der Summe 40 Stunden je Elternhaus und Jahr nicht überschreiten.

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Engelberg, 29. November 2018

Zusatz zur Beitragsordnung

1. Reduzierung des Beitrags

- a. In besonderen Fällen kann auf Antrag des Beitragspflichtigen von der Beitragsordnung abgewichen werden (Reduzierung).
- b. Der Antrag kann schriftlich in der Verwaltung eingereicht werden oder mündlich gegenüber Mitgliedern des Beitragsgremiums erfolgen. Bei dauerhafter Verhinderung ist vom Beitragspflichtigen ein Vertreter zu bestellen.
- c. In der Regel entscheiden mindestens zwei Mitglieder des Beitragsgremiums über den Antrag im Sinne der geltenden Verfahrensrichtlinien und der Sozialverträglichkeit für Schule, Elternhaus und Elternschaft.
- d. Die Dauer der Reduzierung wird gemeinsam mit dem Antragsteller unter Berücksichtigung der Sachlage festgelegt; sie dauert längstens 12 Monate, kann aber in Ausnahmefällen (z.B. Ausbildung) auf 18 Monate verlängert werden.
- e. Nach Ablauf des Reduzierungszeitraums wird der Regelbeitrag fällig, wenn nicht rechtzeitig (vier Wochen vorher) ein weiterer Antrag auf Ermäßigung gestellt wurde.
- f. Erfolgt der Anschlussantrag nicht rechtzeitig, so dass zwischenzeitlich ein Einzug des Regelbeitrags stattgefunden hat, so besteht kein Anrecht auf Rückzahlung des Differenzbetrags.
- g. Kann der Regelbeitrag bereits vor Ablauf des vereinbarten Reduzierungszeitraums gezahlt werden, ist der Beitragspflichtige verpflichtet, dies gegenüber der Verwaltung anzuzeigen.

2. Beitragsgremium

- a. Das Beitragsgremium besteht aus 8-12 Mitgliedern aus der Elternschaft und der Verwaltung. Der Geschäftsführer ist ständiges Mitglied des Gremiums. Darüber hinaus stellt die Verwaltung einen oder zwei weitere Mitglieder.
- b. Diese Mitglieder der Verwaltung nehmen in der Regel nicht an Beitragsgesprächen mit Eltern teil.
- c. Das Beitragsgremium wird vom Vorstand berufen. Kandidaten werden vom Beitragsgremium selbst vorgeschlagen.

Die Berufung durch den Vorstand erfolgt einstimmig für die Amtszeit von 3 Jahren. Eine Wiederberufung ist unbeschränkt möglich.

- d. Eine außerordentliche Amtsniederlegung erfolgt auf eigenen Wunsch oder auf Antrag des Gremiums durch den Vorstand.
- e. Das Beitragsgremium berichtet regelmäßig (1x pro Jahr) und auf Verlangen dem Vorstand und der Leitungskonferenz und aus gegebenem Anlass der Mitgliederversammlung und dem Eltern-Lehrer-Kreis.

Engelberg, 29. November 2018